

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen  
Bundesausschusses über eine Änderung der  
Beschlüsse zur Änderung der Richtlinie über die  
Verordnung von Heilmitteln in der  
vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-  
Richtlinie/ HeiLM-RL) vom 19. September 2019,  
20. Februar 2020 und 20. März 2020**

Vom 3. September 2020

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Fazit .....	3

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V zur Sicherung der ärztlichen Versorgung u.a. die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL). Sie dient der Gewähr einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemeinen anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Heilmitteln. Der Anspruch der Versicherten auf Versorgung mit Heilmitteln im Rahmen der Krankenbehandlung ergibt sich aus § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 i. V. m. § 32 SGB V. In der Heilmittel-Richtlinie regelt der G-BA gemäß § 92 Absatz 6 Satz 1 SGB V u. a. den Katalog verordnungsfähiger Heilmittel sowie die Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Der G-BA hat mit Beschluss vom 19. September 2019 eine umfassende Änderung der Heilmittel-Richtlinie beschlossen, die zum 1. Oktober 2020 in Kraft treten sollte. Dieses Inkrafttretensdatum wird mit dem vorliegenden Beschluss auf den 1. Januar 2021 verschoben.

Seit dem 1. Januar 2017 dürfen Vertragsärzte nach § 73 Abs. 10 Satz 1 SGB V nur solche elektronischen Programme für die Verordnung von Heilmitteln nutzen, die die Informationen der Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 92 Absatz 6 und über besondere Verordnungsbedarfe nach § 106b Absatz 2 Satz 4 sowie die sich aus den Verträgen nach § 125a ergebenden Besonderheiten enthalten und die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die vertragsärztliche Versorgung zugelassen sind. Entsprechende Anforderungen vereinbarten die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Form der Anlage 29 zu § 30 des Bundesmantelvertrages (Anforderungskatalog). Mit Hilfe solch einer zertifizierten Software sollen formale Fehler bei der Ausstellung der Heilmittelverordnung vermieden und damit das Ziel verfolgt werden, unberechtigte Regressforderungen bei Retaxation gegenüber Heilmittelerbringern zu unterbinden. Daher hat der G-BA den Prozess des notwendigen Zertifizierungsverfahrens bei der Beschlussfassung der Änderung der Heilmittel-Richtlinie und des Heilmittelkataloges im September 2019 Rechnung getragen, indem die Änderungen der HeilM-RL erst ein Jahr später zum 1. Oktober 2020 in Kraft treten sollten.

Schon im Vorfeld der Beschlussfassung sowie nach Beschlussfassung des G-BA hat die KBV durch zahlreiche Informations- und Unterstützungsmaßnahmen die rechtzeitige Anpassung der Praxisverwaltungssysteme vorangetrieben. Im Zuge der regelmäßigen Auswertungen der Daten zum Stand der Zertifizierung wurde jedoch im August von der KBV festgestellt, dass rund  $\frac{1}{4}$  der Softwareprodukte, die zur Zertifizierung angekündigt waren, noch keine Unterlagen eingereicht hatten und nur wenige Hersteller vollständig für den 1. Oktober 2020 vorbereitet waren. Damit kann nicht mehr gewährleistet werden, dass am 1. Oktober 2020 alle Vertragsarztpraxen in die Lage versetzt sind, mit Hilfe ihrer Praxisverwaltungssoftware richtlinienkonforme Heilmittelverordnungen auszustellen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Verschiebung des Inkrafttretens der geänderten Heilmittel-Richtlinie um ein Quartal zum 1. Januar 2021 die einzig sachgerechte Lösung dar. Aufgrund dieser Verschiebung bedürfen weitere in der Zwischenzeit durch den G-BA gefassten Beschlüsse ebenfalls einer Anpassung.

Es wird davon ausgegangen, dass zum 1. Januar 2021 alle notwendigen Prozesse durch die Softwarehersteller angepasst sind, um eine flächendeckende Umsetzung der geänderten Heilmittel-Richtlinie in der vertragsärztlichen Verordnungssoftware sicher zu stellen.

Da es sich bei diesem Änderungsbeschluss um keine inhaltlichen Änderungen der Regelungen handelt, ist ein erneutes Stellungnahmeverfahren gemäß 1. Kapitel § 14 Absatz 1 Verfahrensordnung des G-BA nicht erforderlich.

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### **4. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt die Änderung der Beschlüsse vom 19. September 2019, 20. Februar 2020 und 20. März 2020 zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/ HeilM-RL).

Berlin, den 3. September 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken